

**Ausstattung der Eingänge zum Mauersteg
mit Schlössern und Schildern
„Fahrradfahrer absteigen“**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00100
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-
Haidhausen am 08.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05256

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00100

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 26.01.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Eingänge zum Mauersteg mit Schlössern und Schildern „Fahrradfahrer absteigen“ ausgestattet werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:
Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.
Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Steg auf der Mauer zwischen Isar und Auer Mühlbach beginnt an der Grünanlage am Meillerweg und führt als Fußwegverbindung nach Norden unter der Maximiliansbrücke hindurch in die Maximiliansanlagen der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung.

Zu beiden Seiten sind in der Grünanlage barrierefreie Umlaufsperrren mit deutlicher Beschilderung „Fußweg“ angeordnet.



Abbildung 1: südliche Umlaufsperrung in der Grünanlage am Meillerweg



Abbildung 2: nördliche Umlaufsperrung zu den Maximiliansanlagen

In der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 41 Vorschriftzeichen, Absatz (1) heißt es: „Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen“. Das Schild Nr. 239, welches an jeder der Umlaufsperrungen zweifach angebracht ist, zeichnet den Weg eindeutig und unmissverständlich als reinen Fußweg nach Definition der Straßenverkehrsordnung aus, das heißt, anderer als Fußgängerverkehr darf den Gehweg nicht nutzen. Zusätzliche Schilder mit „Radfahrer absteigen“ sind daher nicht erforderlich.

Die Flügel der Umlaufsperrungen sind zudem mit Zylinderschlössern ausgestattet, weshalb

eine Sicherung mit Vorhängeschlössern weder erforderlich noch möglich ist. Eine beliebige Öffnung durch Dritte ist damit ausgeschlossen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00100 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 08.07.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herr Stadtrat Reissl, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Flügel der Umlaufsperrren sind mit Zylinderschlössern ausgestattet, weshalb eine Sicherung mit Vorhängeschlössern nicht möglich ist.
Eine Gebotsbeschilderung „Fußweg“ ist an beiden Zugängen vorhanden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00100 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 08.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium – HA II – BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - G, J, T, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Ingenieurbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.